



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

GZ: (GB 6) 66

Datum: 17. JUNI 2020

Beschlusskontrolle zu A0363/17 (Sitzungsnummer: SB/047/2017)

Verkehrsberuhigung Boltenhagener Straße in Klotzsche zwischen Karl-Marx-Straße und Königsbrücker Landstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bekennt sich zu dem Ziel, Schulwege verkehrssicherer zu gestalten. Deshalb wird der Oberbürgermeister beauftragt, bis zum 1. Februar 2018 zu prüfen, ob und wie eine Verkehrsberuhigung der Boltenhagener Straße zwischen Boltenhagener Platz und Königsbrücker Landstraße durch bauliche Maßnahmen und Reduzierung der zulässigen Fahrtgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Zeit zwischen 7 Uhr und 17 Uhr übergangsweise bis zur geplanten Sanierung der Straße möglich ist sowie einen Termin für die Umsetzung vorzuschlagen.“**

Die Boltenhagener Straße stellt aus verkehrsplanerischer Sicht eine wichtige Querverbindung zwischen der Autobahnanschlussstelle Dresden-Flughafen und der Königsbrücker Landstraße, diese weiterführend in Richtung Bahnhof Dresden-Klotzsche, Langebrück und Teile von Dresden-Weixdorf, dar. Weiterhin übernimmt sie eine wichtige Sammelfunktion im fließenden Verkehr für die umliegenden Wohngebiete in Klotzsche. Im Umfeld sind nahezu flächendeckend Tempo 30-Zonen eingerichtet.

Auf Grundlage dieser Planungsprämissen wurde im Jahr 2012 durch das Stadtplanungsamt für die Boltenhagener Straße zwischen Boltenhagener Platz und Königsbrücker Landstraße eine Ausbaulösung (Vorplanung) erarbeitet. Diese Vorplanung sieht zur Verbesserung der Fußgängersicherheit am Königswaldplatz die Herstellung von zwei Fußgängerquerungseinseln und einen, vor allem aus stadtgestalterischer Sicht erforderlichen Umbau des Platzbereiches Königswaldplatz vor. Darüber hinaus wurden keine weiteren baulichen Maßnahmen im Sinne einer Verkehrsberuhigung im Rahmen der Vorplanung entwickelt.

Für die bauliche Umsetzung der abgestimmten Vorplanung ist aufgrund geplanter Querschnittsänderungen und damit verbundener Leitungsumverlegungen ein grundhafter Straßenausbau erforder-

derlich. Beim Straßenbaulastträger konnte dieses Vorhaben wegen anderer Prioritäten bisher finanziell nicht eingeordnet werden. Deshalb wurde untersucht, ob der vorgezogene, punktuelle Bau einer Fußgängerquerungshilfe am Königswaldplatz realisiert werden kann. Im Ergebnis ist Ende 2019 ein Fußgängerüberweg geschaffen worden.

Die Prüfung der Straßenverkehrsbehörde, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zuge der Boltenhagener Straße zwischen Boltenhagener Platz und Königsbrücker Landstraße auf 30 km/h zu reduzieren, ergab folgendes Ergebnis:

Die rechtfertigenden Gründe einer Verkehrsbeschränkung sind in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) abschließend aufgeführt. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wozu eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zählt, dürfen nach dessen Absatz 9 Satz 3 nur dort angeordnet werden, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch die StVO geschützter Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Der Abschnitt zwischen Boltenhagener Platz und Königsbrücker Landstraße hat einen geradlinigen Verlauf. Auf beiden Seiten der Boltenhagener Straße sind Gehwege vorhanden. Punktuell eintretende Fahrbahnschäden werden im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltung beseitigt. Von der Verkehrsanlage als solche geht daher keine Gefahr aus.

Mehrere im Jahr 2019 stichprobenhaft vorgenommene Verkehrsbeobachtungen ergaben, dass selbst bei Verkehrsstärken in Spitzenzeiten Querungslücken vorhanden waren. Eine erhöhte Gefahrenlage im Hinblick auf die Verkehrsbelastung ist nicht zu erkennen.

In dem betreffenden Abschnitt der Boltenhagener Straße wurden durch die Polizei keine Unfallhäufungsstellen gemeldet. Die Abschnitte zwischen den Knotenpunkten sind in Bezug auf Straßenverkehrsunfälle unauffällig.

Es ergaben sich demnach keinerlei Anhaltspunkte für eine besondere Gefahrenlage. Nach den zu beachtenden Maßstäben des § 45 Abs. 9 StVO ist die Straßenverkehrsbehörde somit nicht ermächtigt, die Herabsetzung der zulässigen Innerortsgeschwindigkeit für die Boltenhagener Straße auf dem Abschnitt zwischen Boltenhagener Platz und Königsbrücker Landstraße anzuordnen.

- 2. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegebenenfalls als Alternative bis zum 1. Februar 2018 eine Vorlage für eine geeignete, übergangsweise umsetzbare Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit von querenden Schulkindern und zur Lärmreduzierung zu erarbeiten.“**

Lösungen für eine Alternative, wie im Beschlusspunkt gefordert, werden noch verwaltungsintern geprüft.

- 3. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 1. Februar 2018 zu prüfen und sich dafür einzusetzen, dass die Boltenhagener Straße 2018 auf dem entsprechenden Straßenabschnitt aus dem Schwerlastverkehr herausgelöst wird.“**

Die Boltenhagener Straße ist zwischen Karl-Marx-Straße und Königsbrücker Landstraße Bestandteil des Zusatznetzes Schwerlast- und Großraumtransporte.

Relationen des Zusatznetzes werden von genehmigungspflichtigem Großraum- und/oder Schwerverkehr in der Regel dann befahren, wenn Ziel oder Quelle sich unmittelbar anliegend befinden, wenn sich das Ziel aufgrund baulicher Gegebenheiten (Last- und/oder Höhenbegrenzungen, Kurvenradien) nicht anders erreichen lässt oder wenn die Streckencharakteristik des umliegenden

Straßennetzes eine Transportdurchführung nicht oder nur mit Zusatzfolgen (verlängerte Fahrwege, erhöhte Emissionen, größere Betroffenheiten, Eingriffe in ÖPNV und zum Beispiel Straßenbahnüberleitungen, umfassendere verkehrliche Eingriffe) zulassen würde. Auch muss dann auf die Relationen des Zusatznetzes zurückgegriffen werden, wenn umliegende Relationen des Vorrangnetzes Schwerlast- und Großraumtransporte (diese werden regelmäßig von genehmigungspflichtigen Großraum- und/oder Schwertransporten befahren) zum Beispiel durch Baustellen oder anderen Gegebenheiten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Boltenhagener Straße im oben genannten Abschnitt wird vom genehmigungspflichtigen Großraum- und/oder Schwerverkehr insbesondere in der Relation Dresden-Langebrück (in beiden Richtungen) befahren. Hauptziele sind dabei unter anderem der Betriebssitz einer Schwertransportfirma und die Erreichung von Gewerbe- und Baustellenbereichen in Langebrück beziehungsweise den weiter anliegenden Ortschaften.

Der Bedarf zur Nutzung dieser Relation ist insbesondere aufgrund von Kurvenradien bestehender Verkehrsanlagen derzeit und auch zukünftig gegeben. Ein genereller Verzicht auf die Nutzung der Relation für genehmigungspflichtigen Großraum- und/oder Schwerverkehr ist nicht möglich. Bei der Planung und Gestaltung von Verkehrsanlagen im Umfeld, (speziell im Zuge des Vorrangnetzes Schwerlast- und Großraumtransporte) ist deren Geeignetheit für genehmigungspflichtigen Großraum- und/oder Schwerverkehr zu erhalten beziehungsweise herzustellen, um eine Erhöhung der Nutzungsnotwendigkeit der Boltenhagener Straße zu vermeiden.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Raoul Schmidt-Lamontain
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister